

Amtsgericht Ratzeburg
16 K 8/16

Beschluss
Ausfertigung
(Terminsbestimmung)

Ratzeburg, 15.06.2017

Folgender Grundbesitz

eingetragen im Grundbuch von	Blatt
Grinau	39

unter laufenden Nummern 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses soll am

Wochentag, Datum und Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 24.10.2017 um 09:30 Uhr	Saal I	EG	Herrenstraße 11 (Zufahrt Wasserstr.) 23909 Ratzeburg

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im o.g. Grundbuch ist unter laufender Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses folgendes Grundstück verzeichnet: Gemarkung Grinau, Flur 001, Flurstück 8, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 2, 1.850 m² sowie unter laufender Nummer 4 des Bestandsverzeichnisses folgendes Grundstück verzeichnet: Gemarkung Grinau, Flur 001, Flurstück 9/1, Erholungsfläche, Hauptstraße, 601 m².

Die Grundstücke, gelegen Hauptstraße 2 in 23847 Grinau mit einer Gesamtgröße von 2.451 m², sind bebaut mit einem in Fachwerkbauweise, ca. um 1920 errichteten, eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 138 m². Es befinden sich ein Anbau und als Nebengebäude ein Stallgebäude aus Holzkonstruktion, ein Carport/ Garage in Holzkonstruktion, ein Gewächshaus/ Folientunnel und ein Gartenhaus in Holzelementbauweise auf dem Grundstück. Das Objekt befindet sich insgesamt in einem vernachlässigten und verwahrlosten Unterhaltungszustand mit vorhandenem Instandhaltungsschulden. Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts (9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt **53.000,00 EUR**; der Wert für die einzelnen Grundstücke ist festgesetzt worden für im Bestandsverzeichnis eingetragene laufende Nr. 3 auf **49.000,00 EUR** und für eingetragene Nr. 4 auf **4.000,00 €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Kell
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:


Belitz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

